

Abteilung Präsidiale

Bürgerservice

ADir Astrid KRENN

buergerservice@bmlv.gv.at

Roßauer Lände 1, 1090 WIEN

Herrn
Andreas Czák

Geschäftszahl: S90620/677-Präs/BürgSrv/2021 (1)

CZÁK Andreas;

Rechts- und Linksextremismus

Auskunft gem. §§ 2, 3, 4 Auskunftspflichtgesetz;

Anfrage - Beantwortung

Sehr geehrter Herr Czák!

Zu Ihrer Anfrage, eingebracht über die Plattform „Frag den Staat“, vom 23.07.2021 zum Thema Rechts- und Linksextremismus beim Bundesheer wird Ihnen nach Einbindung der fachlich zuständigen Dienststellen nachfolgend mitgeteilt:

Es darf angemerkt werden, dass Beamte und Beamtinnen dem Disziplinarrecht unterliegen und Pflichtverletzungen, soweit nicht eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht, zu Disziplinarverfahren mit entsprechenden Strafen bis hin zur Entlassung führen.

Bei Bekanntwerden allfälliger Sachverhalte in Bezug auf Rechtsextremismus oder Linksextremismus bei Vertragsbediensteten (z.B.: durch Einlangen eines Strafantrages), würde der oder die Bedienstete über die ho. Kenntnis des Verdachtsfalls informiert werden und würde sich die Personalstelle bis zur Klärung

des Sachverhaltes (z.B.: Einlangen eines Straferkenntnisses) allfällige dienstrechtliche Maßnahmen vorbehalten.

Der Dienstbehörde obliegen bei einem allfällig nachgewiesenen Sachverhalt diverse Instrumente, wie z.B. Entlassung, Versetzung etc., die jedoch immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Disziplinarverfahren die von der Disziplinarkommission für Soldaten oder seit 01. Oktober 2020 von der Bundesdisziplinarbehörde behandelt worden sind, erfasst werden können und es zu keiner statistischen Erfassung oder Auswertung nach Art der Pflichtverletzung kommt. Da die gesetzlichen Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes eine Vernichtung des Führungsblattes, je nach Disziplinarstrafe, nach einem bzw. drei Jahren vorsehen, kann nur ein Zeitraum von maximal drei Jahren erfasst werden.

Zu den Fragen 1 bis 4 darf angeführt werden:

In den vergangenen drei Jahren wurden vier Soldaten wegen rechtsextremer oder rassistischer Äußerungen oder Handlungen disziplinar zur Verantwortung gezogen. Die Disziplinarverfahren wurden nach Meldungen von Kameraden oder Betroffenen durchgeführt. Allgemein kann festgehalten werden, dass die Kommandanten bei rechtsextremen oder rassistischen Äußerungen oder Verhaltensweisen sehr sensibel sind und bei Bekanntwerden je nach Sachverhalt eine Disziplinaranzeige und/oder Strafanzeige erstatten.

Die Anfragen zu den Punkten 5, 5a und 5b Ihres Anbringens betreffend die Häufigkeit der psychologischen Überprüfungen „auf Nähe zum Rechtsextremismus oder Linksextremismus“ kann seitens Heerespersonalamt (HPA) nur bedingt beantwortet werden.

Dazu darf ausgeführt werden, dass jene psychologischen Überprüfungen, welche im HPA durchgeführt werden, der Feststellung der psychologischen Eignung in Hinblick auf eine spezifische behördliche Fragestellung dienen.

Im Rahmen der allgemeinen psychologischen Kadereignungsuntersuchung wird dabei die allgemeine soldatische Berufseignung und im Rahmen der speziellen psychologischen Kadereignungsuntersuchung die Eignung für Auslandseinsätze beurteilt.

Fragen nach der (politischen) Weltanschauung, der Religionszugehörigkeit, Tendenzen zur Radikalisierung, ebenso wie nach der sexuellen Orientierung etc. erscheinen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte aus fachlicher Sicht in diesem Rahmen als nicht statthaft (siehe dazu auch §17 GIBG).

Politische und religiöse Einstellungen stehen demnach nicht im Fokus dieser psychologischen Untersuchungen, weshalb die Frage betreffend einer eventuellen Nähe zum Rechts- bzw. Linksextremismus auch nicht von den zuständigen psychologischen Amtssachverständigen im Rahmen dieser beantwortet wird. Aus diesem Grund können ho. auch keine „Beispielfragen[sic]“ angeführt werden.

Es sei jedoch angemerkt, dass augenscheinliche Auffälligkeiten bezüglich rechts- bzw. linksextremistischer Tendenzen (z.B. auffällige Tätowierungen mit eindeutiger Symbolik, Delinquenz etc.), welche im Rahmen der oben angeführten psychologischen Untersuchungen gewahrt werden, sehr wohl an die für diese Angelegenheiten zuständige Stelle weitergemeldet werden.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die obenstehenden Ausführungen sinngemäß grundsätzlich auch auf sämtliche weitere im Ressort des BMLV durchgeführten psychologischen Überprüfungen, etwa im Rahmen der Stellungsuntersuchung bzw. weiterer spezifischer Eignungs- und Auswahlverfahren, zutreffen.

Die Abteilung Präsidiale des Bundesministeriums für Landesverteidigung hofft, Ihre Anfragen ausreichend beantwortet zu haben. Sofern Ihrerseits Rückfragen bestehen, dürfen wir Sie ersuchen mit der Bürgerservicestelle des BMLV (Email: buergerservice@bmlv.gv.at, TelNr. +43 (0) 50201 1021160) unter Bezugnahme auf obenstehende Geschäftszahl Kontakt aufzunehmen.

WIEN, am 08.09.2021
Für die Bundesministerin:
KMENT

Elektronisch gefertigt



| | |
|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unterzeichner | Bundesministerium für Landesverteidigung |
| Datum/Zeit-UTC | 2021-09-08T14:13:22+02:00 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |